

# Das Rechtssystem der Republik Lettland – in aller Kürze

## **A. Grundsätzliches zum Staatsaufbau**

### **I. Verfassung (lett. Satversme)**

Lettland ist eine parlamentarische Demokratie westlicher Ausprägung. Nach der Unabhängigkeitserklärung Lettlands von der Sowjetunion im Jahre 1990 wurde zunächst die alte Verfassung der ersten lettischen Republik von 1922 teilweise als Staatsgrundlage benutzt. Da dieser Verfassung einige Elemente heutiger Verfassungen fehlten, wurde sie 1991 modifiziert und erst 1993 vollständig durch einen Parlamentsbeschluss in Kraft gesetzt. Der bis dahin fehlende Grundrechtsteil wurde 1998 (bereits 1992 auf einfachgesetzlicher Ebene beschlossen) ergänzt (8. Abschnitt der Verfassung).

Bei einer Verfassungsänderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit aller Parlamentsabgeordneten, wobei der Verfassungskern nur durch eine zusätzliche Volksabstimmung geändert werden kann.

### **II. Parlament (lett. Saeima)**

Lettland hat ein aus 100 Abgeordneten bestehendes Einkammerparlament (Parlamentspräsidentin: Ingrida Udre (Grüne/Bauernpartei)). Es verfügt über sehr weitgehende Kompetenzen, auch bei der Bestellung von Amtsträgern; so wählt es z. B. sämtliche Richter.

### **III. Staatspräsident**

Der Staatspräsident (z. Zt. Frau Vaira Vike-Freiberga) wird vom Parlament auf vier Jahre (mit einmaliger Wiederwahlmöglichkeit) bestimmt.

### **IV. Verwaltungsstruktur**

Lettland ist ein Zentralstaat bestehend aus 26 Grafschaften (lett. Rajons) und 7 selbständigen Gemeinden (= die sieben grössten Städte Lettlands: Riga, Daugavpils, Liepaja, Jelgava, Jurmala, Ventspils, Rezekne), bei denen nur begrenzte Zuständigkeiten angesiedelt sind.

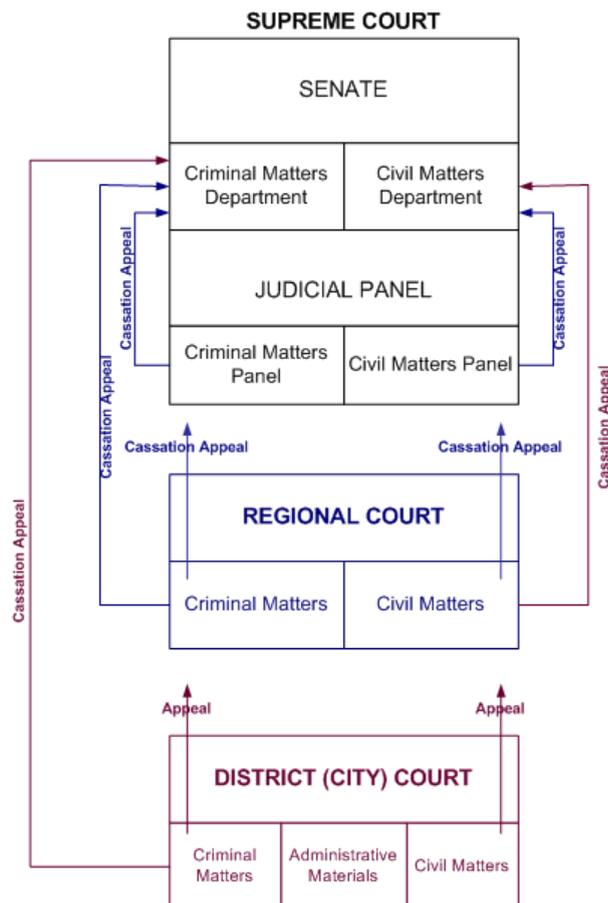
## **B. Grundsätzliches zum Rechtssystem**

Das 1992 verabschiedete „Gesetz über die rechtsprechende Gewalt“ proklamiert die Existenz einer demokratischen, unabhängigen und effizienten Judikative. Es regelt alle relevanten Fragen zum Instanzenzug, der Qualifikation der Richter, Selbstverwaltung der Anwaltschaft etc. (für das Verfassungsgericht entsprechend das Verfassungsgerichtsgesetz von 1996 (s.u.).

Die Unabhängigkeit der Richter ist in der Verfassung verankert. Das Justizministerium legt die Zahl der Richter fest, verwaltet die Haushaltsmittel des Gerichtssystems und überwacht die Organisation der Tätigkeiten an den Regional- und Bezirksgerichten.

## **C. Gerichtsstruktur/-aufbau**

### **I. Dreistufiger Aufbau – seit 1995 (schematische/tabellarische Darstellung)**



	1 Bezirks-Stadtgericht	2 Regionalgericht	3 Oberster Gerichtshof	Verfassungsgericht
Anzahl	34	5	1	1
Anzahl Richter lettlandweit (03/2001)	219	88	38	7
Anforderungen an Richter	Lettische Staatsangehörigkeit Mindestalter 25 Jahre Höchster 65 Jahre (70 Jahre beim Obersten Gerichtshof); in Ausnahmefällen Verlängerung um 5 Jahre möglich Abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium Erfolgreiches Passieren einer Eingangsprüfung (meist nur relevant bei Stufe 1) Richter dürfen nur in gesetzlich explizit geregelten Fällen ihres Amts entoben werden			
Spezifizierte Einstellungsanforderungen	2 J. jur. Berufserfahrung	2 J. Richteramt Stufe 1 ODER 3 J. Berufserfahrung	4 J. Richteramt Stufe 1 ODER 2 J. Richteramt Stufe 2 ODER 6 J. Berufserfahrung	10 J. Berufserfahrung
Wer trifft Entscheidungen?	1 Berufsrichter bei Zivil/Verwaltungs-sachen	- 1 Berufsrichter/2 Schöffen bei erstinstanzlichen Zivil/Strafsachen - 3 Berufsrichter in zweitinstanzlichen Zivil/Straf/Verwaltungs-sachen	3 Richter	Plenum
Besonderheiten		Grundbuchämter mit insges. 78 Justizbediensteten, die den Richtern auf Stufe 1 gleichgestellt sind, sind den Regionalgerichten zugeordnet.  Notare sind bei den Regionalgerichten angesiedelt.	Zusammensetzung: - Senat mit drei Abteilungen (Zivil/Straf/Verw) - Zivilkammer - Strafkammer Kammern sind Berufungskammern für Entscheidungen, die Regionalgerichte als erstinstanzliche Gerichte gefällt haben.	Wahl auf 10 Jahre Vorschlagsrecht: - 3 Richter von mindestens 10 Abgeordneten - 2 auf Vorschlag des Kabinetts - 2 auf Vorschlag des Plenums d. Obersten Gerichtshofs.

## II. Verfassungsgericht (lett. Satversmes Tiesa)

Amtierender Präsident des durch das Verfassungsgerichtsgesetz 1996 eingerichteten Gerichts ist Prof. Dr. Aivars Endzins. Das organisationell und administrativ unabhängige Gericht überprüft die Verfassungsmässigkeit von Parlamentsgesetzen, internationalen Übereinkommen, die Vereinbarkeit von untergesetzlichen Parlamentsbeschlüssen oder Entscheidungen der Exekutive (z. B. auch auf lokaler Ebene) mit Verfassung und Gesetzen sowie die Vereinbarkeit lettischer Gesetze mit internationalen Verträgen und Übereinkommen, die wiederum mit der Verfassung vereinbar sein müssen.

Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts haben sowohl bei konkreten als auch bei abstrakten Normenkontrollverfahren Gesetzeskraft.

Es kann angerufen werden durch: Saeima (mindestens 20 Abgeordnete), Staatspräsident, Kabinett (auch einzelne Minister nach Autorisierung durch Kabinett), Regionalregierungen, Plenum des Obersten Gerichts, Generalstaatsanwalt, staatl. Rechnungshof, staatliches Büro für Menschenrechtsfragen. Seit 2001 ist auch eine Individualverfassungsbeschwerde möglich (allerdings NICHT gegen Gerichtsurteile).

Eine Aushebelung der Kompetenzen des Verfassungsgerichts durch die Exekutive ist nicht zu erkennen. Als 1999 in einem politischen Konflikt die Abschaffung des Verfassungsgerichts gefordert wurde, ging es daraus sogar gestärkt hervor. Es entscheidet unabhängig und traf zwischen 1998 und 2002 durchaus Entscheidungen, die nicht die Meinung der Regierung widerspiegeln.

Von 1997 bis August 2001 hatte das Gericht insgesamt 23 Fälle zu verhandeln. Seit die Individualverfassungsbeschwerde möglich geworden ist, stieg die Zahl der Verfahren sprunghaft an; die grosse Mehrzahl scheiterte an der Zulässigkeit.

### D. Staatsanwaltschaft

Der Generalstaatsanwalt wird vom Parlament – auf Vorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs - auf fünf Jahre bestimmt. Er ernennt und entlässt alle ihm untergeordneten Staatsanwälte. Staatsanwälte dürfen in Lettland keiner politischen Partei angehören.

### E. Anwaltschaft

Lettische Rechtsanwälte sind nicht zwangsläufig in einer Kammer organisiert. Sie können auch als Nicht-Kammer-Mitglied in einer Vielzahl von Organisationsformen tätig sein (in diesem Fall werden sie als „Juristen“ bezeichnet (engl. jurists). Im Äquivalent einer deutschen Kammer, dem „Lettischen Rat vereidigter Rechtsanwälte“, ist somit nur eine Minderheit von ca. 400 Anwälten organisiert. Die Kammermitglieder werden als „Advokaten“ (engl. advocates) bezeichnet. Juristen sind nicht im gleichen Mass wie Advokaten an Regeln wie z. B. Schweigepflicht gebunden und sind natürlich auch nicht der kammerinternen Kontrolle und Jurisdiktion unterworfen. Deren Tätigkeit ist also weit weniger reguliert.

Notare sind im „Lettischen Rat vereidigter Notare“ zusammengeschlossen.

## **F. Problematisches (Auswahl)**

Neben der Integration der russischen Minderheit in die lettische Gesellschaft wird die Unabhängigkeit und Funktionsfähigkeit der Justiz verbreitet als grösstes Problem beim Transformationsprozess Lettlands gesehen. Das Vertrauen der Letten in ihre Justiz ist vergleichsweise gering.

### **I. Unabhängigkeit der Justiz**

Vor allem in den Fortschrittsberichten der Europäischen Kommission wurde immer auf die gesetzliche Verankerung einer wirklich unabhängigen Justiz gedrängt (siehe ausführlicher im Anhang). So bereitet teilweise der grosse Einfluss der Exekutive (des Justizministeriums) auf die operative Tätigkeit der Justiz (gerichtliche Verwaltung, Finanzen) und auf die Laufbahnplanung der Richter Sorgen.

### **II. Situation/Qualifikation der Richter**

Ein Problem im lettischen Justizapparat ist die Rekrutierung qualifizierter Richter aufgrund der vergleichsweise schlechten Bezahlung und des sehr hohen Arbeitsaufwands. Die Situation hat sich wohl inzwischen leicht gebessert, echter Wettbewerb hat sich aber um freie Richterstellen noch nicht etabliert, besonders in ländlichen Gegenden; so waren beispielsweise im Jahr 2001 16 von damals 333 Richterstellen unbesetzt. Im übrigen wurden nach Wiedererlangung der Unabhängigkeit 50% der Richter aus Sowjetzeiten ausgetauscht. Zur Verbesserung derer Qualifikation wurde 1995 ein Trainings- und Weiterbildungszentrum für Justizbedienstete, v.a. Richter, eingerichtet. Das aktuelle, von 2000-2006 angelegte, Schulungsprogramm sieht die jährliche Teilnahme sämtlicher Richter an zweiwöchigen Lehrgängen vor sowie Schulungen in nationalem, internationalem und EG-Recht sowie in guter Rechtspraxis und auf dem Gebiet der Menschenrechte. Obwohl die Mittel in den Jahren 2000 und 2001 aufgestockt wurden, reichen die Gelder weiterhin nicht aus, so dass einige wichtige Ausbildungsmaßnahmen nur mit externer Unterstützung (darunter Phare) durchgeführt werden konnten. Schulungen wurden auch weiterhin für andere Rechtsberufe wie Gerichtsvollzieher, Staatsanwalt, Notar und Rechtsanwalt durchgeführt.

### **III. Durchsetzung von Gerichtsentscheidungen**

Was den Rechtsrahmen betrifft, so hat die Regierung im April 2001 ein seit mehreren Jahren zur Annahme vorliegendes Gesetz über vereidigte Gerichtsvollzieher angenommen, das allerdings erst im Jahr 2003 vom Parlament verabschiedet wurde (bis dahin war das Amt des Gerichtsvollziehers kein unabhängiger Beruf). Aufgrund der mangelnden Koordinierung zwischen Gerichtsvollziehern und Gerichten bereitet die Durchsetzung von gerichtlichen Entscheidungen ernsthafte Schwierigkeiten. Verschärft wird dieses Problem durch die z. T. überlange Verfahrensdauer.

### **IV. Sonstiges**

Die Infrastruktur des Justizapparates und dessen finanzielle Ausstattung befinden sich zumeist auf viel zu niedrigem Niveau.

Des weiteren wird die teilweise sehr lange Untersuchungshaft, v. a. bei jugendlichen Straftätern, international heftig kritisiert.

Viele Letten erachten die lettischen Gerichte und ihre Bediensteten als korrupt. Ohne von flächendeckender Korruption im Justizwesen sprechen zu wollen, ist das Problem – v. a. in der Verwaltung – auch seitens der Europäischen Kommission doch als so drängend empfunden worden, dass im Mai 2002 eine Anti-Korruptionsbehörde eingerichtet wurde.

Auch in den Fortschrittsberichten der Europäischen Kommission wurde das Problem der ineffizienten lettischen Justiz immer wieder angesprochen, aber auch die – wenn auch durch zeitweise fehlenden wirklichen politischen Willen langsam vor sich gehenden – Fortschritte zur Kenntnis genommen (siehe ausführlicher im Anhang).

## **G. Sonstiges**

### **I. Die lettische Justizministerin**



**Vineta Muižniece**

bis 1984	Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Lettlands
seitdem	Tätigkeit als Rechtsanwältin
1990-91	Wechsel in die Regierungsverwaltung
1991-93	Rechtsabteilung des Supreme Council (Vorläufer des Saeima)
1993-98	Beraterin des lettischen Präsidenten im Bereich Gesetzgebung
seit 1998	Mitglied des lettischen Parlaments (u.a. Mitglied des Rechts- und Europaausschusses) 2000-2002: Fraktionsvorsitzende der Volkspartei
2000	Masters Degree im Bereich der Sozialwissenschaften (Fakultät für Wirtschaft und Management, Universität Lettlands)
seit 03/2004	Justizministerin Lettlands

## II. Quellen (Auswahl)

- Valts Kalnins, Latvian Institute of International Affairs LIIA, October 2001
- Homepage des lettischen Justizministeriums (<http://www.tm.gov.lv/index.php?sl=1>)
- Europäische Kommission (Monitoringberichte Lettland 2001/2002/2003)
- Bundeszentrale für politische Bildung ([www.bpb.de/themen/16J6WN,0,0,Verfassung.html](http://www.bpb.de/themen/16J6WN,0,0,Verfassung.html))
- Auswärtiges Amt Berlin  
([www.auswaertiges-amt.de/www/de/laenderinfos/laender/laender\\_ausgabe\\_html?type\\_id=10&land\\_id=93](http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/laenderinfos/laender/laender_ausgabe_html?type_id=10&land_id=93))
- BERTELSMANN TRANSFORMATION INDEX 2003  
([http://www.bertelsmann-transformation-index.de/fileadmin/pdf/laendergutachten/ostmittel\\_suedosteuropa/Lettland.pdf](http://www.bertelsmann-transformation-index.de/fileadmin/pdf/laendergutachten/ostmittel_suedosteuropa/Lettland.pdf))
- PD Dr. Nils Bandelow, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf: Ist Lettland eine Verhandlungsdemokratie?
- Abschliessender Monitoringbericht der Kommission zu Lettland, 2003  
[http://europa.eu.int/comm/enlargement/report\\_2003/pdf/cmr\\_lv\\_final.pdf](http://europa.eu.int/comm/enlargement/report_2003/pdf/cmr_lv_final.pdf)
- Fortschrittsbericht 2002 der Kommission: [http://europa.eu.int/comm/enlargement/report2002/lv\\_en.pdf](http://europa.eu.int/comm/enlargement/report2002/lv_en.pdf)
- Fortschrittsbericht 2001 der Kommission: [http://europa.eu.int/comm/enlargement/report2001/lv\\_en.pdf](http://europa.eu.int/comm/enlargement/report2001/lv_en.pdf)

cand. iur. Paul Gaitzsch  
Praktikant KAS „Baltische Länder“, Riga  
21. September 2004

## ANHANG

### I.

Kapitel „Judikative“ aus dem

## **BERICHT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION ÜBER DIE FORTSCHRITTE LETTLANDS AUF DEM WEG ZUM BEITRITT, 2002**

Der letzte Regelmäßige Bericht nannte **drei noch ausstehende Rechtsakte: das Gesetz über vereidigte Gerichtsvollzieher, das neue Strafprozessrecht und die Novelle des Gesetzes über richterliche Gewalt, die alle für eine Verbesserung des Gerichtssystems von entscheidender Bedeutung sind**. Bis jetzt wurde keines dieser Gesetze verabschiedet. Trotz internationaler (auch gemeinschaftlicher) Unterstützung befindet sich das neue Strafprozessrecht, das Strafverfahren, einschließlich der Gerichtsverhandlungen, vereinfachen und modernisieren, den Verfahrensstau abbauen, die Verhandlung von Jugendstrafsachen beschleunigen und die Anwendung alternativer Strafen fördern würde, bedauerlicherweise immer noch im Entwurfsstadium.

Bis zur Verabschiedung des neuen Strafprozessrechts werden zahlreiche andere Maßnahmen ergriffen, um die genannten Ziele zu erreichen. Dies geschieht vor allem durch Änderungen der bestehenden Strafprozessordnung, die unter anderem auf eine ausgewogene Geschäftsverteilung zwischen den Gerichten abzielen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der raschen Behandlung von Jugendstrafsachen. Des Weiteren wurden im Juni 2002 Änderungen der Strafprozessordnung verabschiedet, mit denen das Strafverfahren vereinfacht und modernisiert und die Rechtsvorschriften an die EU-Erfordernisse angepasst werden sollen. Letztere betreffen unter anderem die Auslieferung und Überstellung von Personen sowie die Anerkennung von Gerichtsentscheidungen. Die Änderungen des Gesetzes über richterliche Gewalt, die die Effizienz der Gerichtsverfahren verbessern sollen, indem den Richtern erlaubt wird, mehrere Fälle gleichzeitig zu verhandeln, wurden noch nicht verabschiedet. Für weitere Vereinfachungen der Gerichtsverfahren sind Änderungen des Zivilprozessrechts erforderlich.

Das seit mehreren Jahren zur Annahme vorliegende Gesetz über vereidigte **Gerichtsvollzieher** sollte unverzüglich verabschiedet werden. Es soll einen wirksamen Mechanismus zur Durchsetzung von Gerichtsentscheidungen bilden und die Rechte und Pflichten vereidigter Gerichtsvollzieher festlegen. Daher ist dieses Gesetz unerlässlich, um die Koordinierung zwischen Gerichtsvollziehern und Gerichten zu verbessern.

Die Unabhängigkeit und Effizienz des Gerichtssystems, einschließlich der Einrichtung einer unabhängigen Gerichtsverwaltung, sind noch ungelöste Probleme. Desgleichen fehlen nach wie vor eindeutige Kriterien und transparente Verfahren zur Auswahl von Justizreferendaren und Jungrichtern. Auch der **Einfluss des Justizministeriums auf den Karriereverlauf der Richter bleibt eine kritische Frage**.

Was die **Richterbesoldung** angeht, die nach wie vor verhältnismäßig niedrig ist, so sollen Richter und Gerichtsbedienstete in den Genuss einer speziellen Regelung kommen, die zusätzlich zur allgemeinen Besoldungsreform für die öffentliche Verwaltung eingeführt wird. Im Januar 2002 traten Änderungen am Gesetz über richterliche Gewalt in Kraft, die für Richter die gleichen sozialen Garantien und Leistungen vorsehen wie für Beamte. Der Maßnahmenkatalog zur Richterbesoldung muss allerdings noch verabschiedet werden; die diesbezüglichen Finanzmittel erscheinen aber bereits auf der Prioritätenliste für den Haushalt 2003. In der Zwischenzeit bleiben die Bedenken hinsichtlich einer vermeintlich korrupten Justiz bestehen. Die Finanzmittel für das Gerichtssystem sind zwar bei weitem noch nicht ausreichend, aber der Haushalt des Justizministeriums stieg in begrenztem Umfang von 25 845 085 LVL (46 234 499 €) im Jahr 2001 auf 28 551 258 LVL (50 984 871 €). Auch die Zahl der Stellen im Justizministerium wurde erhöht, und zwar von 175 im Jahr 2001 auf 203 im Jahr 2002. Die Zahl der Richterstellen blieb unverändert bei 333. Insgesamt waren, als dieser Bericht verfasst wurde, 18 Stellen unbesetzt. Aufgrund fehlender grundlegender neuer Rechtsvorschriften zur Reform des Gerichtssystems nahm die Zahl noch anhängiger Gerichtsverfahren im Jahr 2001 weiter zu. Anfang Juli 2002 waren insgesamt 5 062 Strafsachen und 22 829 Zivilsachen noch nicht abgeschlossen. 2001 waren es 5 396 Strafverfahren und 22 371 Zivilverfahren. Da sich der Verfahrensstau im Wesentlichen auf Riga konzentriert, wurden 350 Fälle vom Bezirksgericht Riga anderen Gerichten in Lettland übertragen. Die **zunehmende Zahl nichtabgeschlossener Gerichtsverfahren** gibt Anlass zur Sorge und sollte dringend gesenkt werden.

Die **lange Untersuchungshaft**, die bereits in früheren Berichten angesprochen wurde, hängt mit dem Verfahrensstau zusammen und ist nach wie vor ein ernstes Problem. Grundlegende Schritte zur Lösung dieser Frage stehen noch aus, und auch die Dauer der Untersuchungshaft entspricht nicht immer internationalen Bestimmungen. Erste Fortschritte wurden allerdings bei der Beschleunigung von Jugendstrafsachen erzielt. Zur Verbesserung der Situation sind weitere tiefgreifende Maßnahmen erforderlich. Fortschritte sind bei den alternativen nicht freiheitsentziehenden Strafen zu verzeichnen. Während im Jahr 2000 4,7 % der Verurteilten zu gemeinnütziger Arbeit verurteilt wurden, waren es 2001 bereits 8 %. Die Einrichtung eines Bewährungshilfesystems wurde aufgrund fehlender Finanzmittel auf 2003 verschoben.

Das **Fortbildungsprogramm für Richter und Angehörige anderer Rechtsberufe** wurde fortgesetzt. Die Maßnahmen konzentrierten sich vor allem auf das Zentrum für die Aus- und Fortbildung von Richtern, das Schulungen in nationalem, internationalem und EG-Recht sowie auf dem Gebiet der Menschenrechte angeboten hat. Alle Richter der Regional- und Bezirksgerichte haben 2001 an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung des Zentrums teilgenommen. Daneben wurden zahlreiche Seminare über Europarecht, Menschenrechte, Korruption, Wirtschaftskriminalität, Drogen und Rechte an geistigem Eigentum organisiert und es gibt ein Projekt zur Modernisierung des universitären Jurastudiums. Künftig sollten sich die Fortbildungen vorwiegend an die Verwaltungschefs der Gerichte, sonstige Gerichtsbedienstete, Staatsanwälte und Gerichtsvollzieher richten.

Im Jahr 2002 erhielt das Zentrum für die Aus- und Fortbildung von Richtern 60 000 LVL (107 143 €) aus dem Staatshaushalt, 2001 waren es 40 000 LVL (71 556 €). Gleichwohl hängt die Aus- und Fortbildung von Richtern und Angehörigen anderer Rechtsberufe, vor allem in den Bereichen EG-Recht und Menschenrechte, weiterhin stark von bilateraler Unterstützung und Zuwendungen aus dem Ausland ab. Um das im allgemeinen recht niedrige Qualifikationsniveau in diesen Bereichen zu verbessern und dafür zu sorgen, dass der gemeinschaftliche Besitzstand beim Beitritt durchgesetzt werden kann, müssen die Aus- und Fortbildungsbemühungen verstärkt und entsprechende Mittel aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt werden.

Die **Modernisierung der Gerichte** schreitet weiter voran: Die Infrastruktur der Gebäude wurde verbessert und ein einheitliches Informationsnetzwerk errichtet. Die Renovierung des Regionalgerichts in Daugavpils wurde im Juli beendet und die Arbeiten am Regionalgericht in Riga gehen weiter. Die Renovierung des Bezirksgerichts in Riga, wo die meisten Verfahren aufgelaufen sind, wird nicht vor Ende 2002 abgeschlossen sein. Die EDV-Ausstattung der Gerichte wurde fortgeführt, und ein DV-gestütztes System zur Verwaltung von Zivilrechtsverfahren soll Anfang 2003 betriebsbereit sein. Die Bürger müssen einen besseren Zugang zu Rechtsmitteln erhalten. Die geltende Strafprozessordnung sieht ein Prozesskostenhilfesystem in Strafrechtsverfahren vor, das vom Justizministerium aus der entsprechenden Haushaltslinie finanziert wird. Im Zivilprozessrecht gibt es eine gesetzliche Prozesskostenhilfe sowie eine Befreiung von den Kosten eines Rechtsstreits. Im Gegensatz zu den generell für die Prozesskostenhilfe geltenden Regeln, muss der Beklagte nach geltendem Recht, wenn er den Fall verliert, die Prozesskostenhilfe zurückzahlen. Allgemein bereitet die Anwendung geltender Bestimmungen in Straf- und Zivilrechtssachen einige Probleme. Neben der fortgesetzten Reform der Gerichtsverwaltung sollten diese Probleme bei der Verabschiedung des neuen Strafprozessgesetzes und neuer Rechtsvorschriften für Zivilrechtsverfahren angegangen werden.

Insgesamt ist festzuhalten, dass zwar die meisten Unzulänglichkeiten im Gerichtssystem identifiziert, aber erst einige von ihnen beseitigt wurden. Die diesbezüglichen **Bemühungen müssen verstärkt werden**, um eine umfassende Reform des Systems durchzuführen, die von der Politik gestützt und mit ausreichenden Finanzmitteln ausgestattet ist. Der Rechtsrahmen ist noch unvollständig und der immer noch zunehmende Verfahrensstau sollte abgebaut werden. **Darüber hinaus sind weitere erhebliche Anstrengungen nötig, um die tatsächliche Unabhängigkeit, Effizienz und Qualität des Gerichtswesens zu stärken. Die Verbesserung der Infrastruktur der Gerichte muss abgeschlossen werden.**

## II.

Kapitel „Leistungsfähigkeit der Justiz“ aus dem **Monitoringbericht LETTLAND der Europäischen Kommission, 2003**

Die neue Regierung hat das Erfordernis einer **Reform des Justizwesens als Priorität anerkannt** und einige Schritte unternommen, um seine Wirksamkeit und Unabhängigkeit zu verbessern, einschließlich der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften, der Vollstreckung von Gerichtsurteilen, der Modernisierung der Gerichte, der Ausbildung von Richtern und der Verabschiedung eines Nachtragshaushaltes im Jahr 2003, der vor allem der Deckung der erhöhten Gehälter von Richtern und Gerichtspersonal dient. Lettland sollte jedoch dringend tätig werden, um die weitere effektive Umsetzung der Reform sicherzustellen.

Die beiden wichtigsten Rechtsakte für die Verbesserung des Funktionierens des Justizsystems, nämlich das neue Strafgesetz und das Gesetz über die richterliche Gewalt, wurden immer noch nicht verabschiedet. **Der umfassende Gesetzentwurf zur richterlichen Gewalt, der auf die Verbesserung der Effizienz und Unabhängigkeit der Justiz abzielt, wurde schließlich nicht angenommen, doch einige der geplanten Verbesserungen wurden bereits in mehreren Schritten vorgenommen.**

Bedauerlicherweise steht die Annahme des neuen Strafgesetzes, das die Strafverfahren, einschließlich der Gerichtsverhandlungen, vereinfachen und modernisieren, den Verfahrensstau abbauen, die Verhandlung von Jugendstrafsachen beschleunigen und die Anwendung alternativer Strafen fördern würde, immer noch aus. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass dieses Gesetz ohne weitere Verzögerung verabschiedet wird. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über vereidigte Gerichtsvollzieher im Januar 2003 wurde eine Berufsorganisation der Gerichtsvollzieher (101 Mitglieder) geschaffen, um eine wirksamere Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen zu gewährleisten. Eine tiefgreifende Reform der Gerichtsverwaltung soll im Januar 2004 beginnen. Sie umfasst die Übertragung administrativer Aufgaben vom Justizministerium auf die Gerichtsverwaltung unter Aufsicht eines Justizrats, um die **Unabhängigkeit und Effizienz des Gerichtssystems zu stärken**. Das im August 2002 verabschiedete Konzept für die Gerichtsverwaltung beinhaltet die Errichtung spezialisierter Verwaltungsgerichte. Die notwendige Rechtsgrundlage für die Reform, das neue Gesetz über die richterliche Gewalt, das die Einsetzung des Justizrats und die Aufteilung der Befugnisse zwischen den Gerichten, dem Rat und dem Justizministerium vorsieht, sowie die Durchführungsvorschriften wurden jedoch immer noch nicht verabschiedet. Für ihre Umsetzung ist ein weiterer Ausbau der Verwaltungskapazitäten erforderlich. Folglich muss Lettland der Verabschiedung dieser Vorschriften und der Schaffung der entsprechenden Durchführungsstrukturen, einschließlich der Ausbildung, dringend Aufmerksamkeit widmen. Das Inkrafttreten des 2001 verabschiedeten Verwaltungsverfahrensgesetzes wurde auf Februar 2004 verschoben, vor allem aufgrund des Bedarfs an Räumlichkeiten und Ausrüstungen für die neuen Verwaltungsgerichte sowie der erforderlichen Einstellung und Ausbildung der entsprechenden Verwaltungsrichter.

Mit Blick auf die Unabhängigkeit des Justizsystems wurden im Juni 2003 Änderungen zum früheren Gesetz über die richterliche Gewalt verabschiedet, mit denen ein Zeitplan für die **schrittweise Anhebung der Gehälter der Richter** von Juli 2003 bis 2006 eingeführt wurde, die anschließend um ein Mehrfaches höher liegen werden als vor der Reform, z.B. 720 LVL (1 137 €) für einen neu ernannten Richter verglichen mit derzeit 269 LVL (425 €).

Jetzt ist wichtig, dass die Arbeiten weitergeführt und die eingegangenen Verpflichtungen eingehalten werden, damit das **Ansehen des Richterberufes und des Justizsystems insgesamt verbessert** wird. In diesem Zusammenhang müssen die Bemühungen um die Festlegung und Umsetzung einer Strategie für die Erhöhung der Transparenz bei der Auswahl und Benennung der Richter sowie für ihre konstante berufliche Entwicklung fortgesetzt werden.

Die Lage bei den anhängigen Verfahren hat sich verbessert. Im Juli 2003 sank die Anzahl der Strafsachen auf 4 423 (verglichen mit 5 062 im Vorjahresmonat) und die der Zivilsachen auf 19 003 (verglichen mit 22 829 im Vorjahresmonat). Die Verhandlung von Jugendstrafsachen wurde 2002 leicht beschleunigt.

Die Ausbildungsstrategie für Richter und andere Rechtsberufe wurde weiter angewandt, vor allem durch das Zentrum für die Aus- und Fortbildung von Richtern. Es wurde eine Reihe spezialisierter Ausbildungsgänge in den Bereichen EU-Recht, Menschenrechte, Korruption, Cyberkriminalität, Zollrecht, Drogenkriminalität und internationale Zusammenarbeit der Justiz abgehalten. Die Aus- und Fortbildung von Richtern und Angehörigen anderer Rechtsberufe, vor allem in den Bereichen EG-Recht und Menschenrechte, hängt weiterhin stark von Heranführungshilfen und internationaler Unterstützung ab. Um die Qualifikationen in diesen Bereichen zu verbessern und die Kapazitäten für die ab dem Beitritt notwendige Durchsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands zu erhöhen, müssen die Ausbildungsbemühungen verstärkt und entsprechende Mittel aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt werden. Außerdem sollte eine **langfristige Ausbildungsstrategie für das Justizwesen** entwickelt werden.

Der Aufbau des computergestützten einheitlichen Informationssystems für Gerichte wurde vervollständigt und die Informatisierung der Gerichte im August 2003 abgeschlossen. Nun muss sichergestellt werden, dass das Verwaltungssystem für Strafsachen uneingeschränkt eingesetzt und ein ähnliches System für Verwaltungssachen entwickelt wird.

Im Bereich der Rechtshilfe wurden die geplanten Legislativmaßnahmen verschoben. Es ist wichtig, dass der Gesetzesrahmen vervollständigt wird, um den Zugang der Bürger zur Justiz zu verbessern und eine angemessene Finanzierung der Rechtshilfe zu gewährleisten.